

Begrüssung

- Herzlich Willkommen
- Kurze Vorstellung der Gruppen der Teilnehmenden

Agenda - Pflegequalität in Behinderteneinrichtungen

- Bewilligung, qualitative Voraussetzungen und Fristen
- Exkurs Ausbildung Pflegefachkräfte

Einleitung zum Thema Pflegequalität

- Bewilligungspflicht für die Ausübung von Pflege
- In Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Pflege eingegrenzt auf Behandlungspflege
- Die betroffenen Trägerschaften benötigen eine Bewilligung zur Ausübung von Behandlungspflege, wenn diese Pflegeleistungen nicht von einem externen bewilligten Pflegedienstleiter (Spitex) erbracht werden.
- Die Bewilligung in BL wird vom Amt für Gesundheit erteilt. Dies betrifft alle Heime mit Standort im Kanton BL. Das Verfahren und die Aufsicht werden vom Amt für Gesundheit geführt.
- Die weiteren Ausführungen folgen von Birgit Baader, Amt für Gesundheit BL.

Ausgangslage

- Der Kanton muss sicherstellen, dass Pflegeleistungen in angemessener Qualität erbracht wird
- Während der Pandemie wurde festgestellt, dass sehr pflegeintensive Pflegesituationen bestehen
- Die Erhebung BESAQsys 2023 bei Trägerschaften der Behindertenhilfe BL hat ergeben, dass in mehreren Institutionen Behandlungspflege in relevantem Umfang erbracht wird.
- Alle betroffenen Institutionen haben einen Bericht (von BESA Qsys) erhalten
- Das Ausüben von Pflege ist bewilligungspflichtig

Rechtliche Grundlage

- Bewilligung der Direktion gemäss § 5 APG für das Erbringen von Behandlungspflege
- [SGS 941 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz \(APG\)](#)
 - 2 Bewilligung, Aufsicht und Qualität
 - § 5 Bewilligungspflicht
 - § 6 Bewilligungsvoraussetzungen
- [SGS 941.11 - Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung \(APV\)](#)
 - 1 Bewilligung, Aufsicht und Qualität
 - § 2 Bewilligungsgesuch für ambulante Einrichtungen (Spitex)

Welche Bewilligungen sind möglich?

- Aufnahme auf die Pflegeheimliste
 - Bewilligung als Pflegeheim
- Bewilligung als Spitex
- Bewilligung als intermediäres Angebot
- Die Pflegefachverantwortlichen sind für die fachgerecht ausgeübte Pflege verantwortlich
- Sie führen die fachliche Aufsicht über die weiteren Pflegenden

Bewilligung als Einzelperson

- Eine Bewilligung für eine einzelne Pflegende ist nur dann möglich, wenn diese die gesamte Pflege alleine ausübt
- In deren Abwesenheit dürfte niemand die Pflege ausüben
- Die Abrechnung zu Lasten der OKP könnte nur durch diese eine Person, nicht aber durch die Institution erfolgen.

Qualitätsvoraussetzungen Spitex und Behindertenhilfe

Spitexbewilligung – Zuständigkeiten BKSD und VGD zur Prüfung der Erteilung einer Spitexbewilligung BL für Heime der Behindertenhilfe mit Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetz (SGS 853) durch die VGD

Im Hinblick auf eine effizientes und koordiniertes Prüfverfahren haben die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft festgelegt, welche Anforderungen für eine Spitexbewilligung mit der Anerkennung der Behindertenhilfe als erfüllt gelten und welche Prüfindikatoren zusätzlich nachgewiesen werden müssen. Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Anforderungen gemäss Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV) § 2 «Bewilligungsgesuch für ambulante Einrichtungen»

Bestimmung gemäss APV § 2: <i>Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Organisation der spitalexternen Krankenpflege (Spitex) oder einer intermediären Einrichtung nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</i>	Anforderungen an Heime der Behindertenhilfe <i>(sinngemässe Bezugnahme auf die Kriterien der kantonalen Betriebsbewilligung)</i>	Zuständigkeit Antragsverfahren
a. Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten;	Mit Anerkennung der Behindertenhilfe abgedeckt.	Zuständigkeit: BKSD
b. Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur sowie bei intermediären Einrichtungen über die Anzahl Plätze;	Das Gesuch umfasst Angaben, wie viele Personen durch die Spitex betreut werden.	Zuständigkeit: BKSD Angaben Anzahl betreuter Personen: VGD
c. Betreuungs- und Pflegekonzept;	Das Pflegekonzept entspricht den Vorgaben der VGD. Das Betreuungskonzept entspricht den Vorgaben der BKSD	Zuständigkeit für das Betreuungskonzept: BKSD. Zuständig für das Pflegekonzept (oder die, die Pflege betreffenden Teile des Betreuungs- und Pflegekonzept): VGD.
d. Personalien und aktueller Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution verantwortlichen Person;	Behindertenhilfe: für sämtliches Personal müssen Strafregisterauszüge (bei der Trägerschaft) vorliegen. Mit der Anerkennung durch die Behindertenhilfe abgedeckt	Zuständigkeit: BKSD

Qualitätsvoraussetzungen Spitex und Behindertenhilfe

e. Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Pflege fachlich verantwortlichen Person sowie deren Stellvertretung;	Fachliche Qualifikation, sowie Eintrag in das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG)	Zuständigkeit: VGD
f. Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikationen des Personals;	Stellenplan; Grundpflege kann durch Betreuungspersonal ausgeführt werden und wird entsprechend bei der Berechnung der Pflege-Fachpersonalquote nicht berücksichtigt.	Zuständigkeit betreffend Pflegefachpersonalquote Behandlungspflege: VGD
g. Nachweis des Qualitätssicherungssystems	Zusätzlich zu den Anforderungen gemäss den „Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1“ sind alle nicht bereits abgedeckten Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant (siehe 2. Zusätzliche Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant) relevant.	Zuständigkeit „Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1“: BKSD. Zuständig für die definierten Anforderungen gemäss qualivista Ambulant: VGD.
h. Hygienekonzept	Hygienekonzept gemäss Anhang 2	Zuständig: VGD.
i. Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle	BL – Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex Basel	Zuständig: VGD
j. Nachweis der Haftpflichtversicherung;	Nachweis Haftpflichtversicherung	Zuständig: VGD.
k. Angaben zur pharmazeutischen Betreuung, wenn eine Hausapotheke geführt wird;	Apothekenbewilligung: Die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen und Prozesse werden einmal pro Jahr durch den zuständigen Vertragsapotheker/die zuständige Vertragsapothekerin überprüft. Kopie des Vertrags/der Bewilligung der Heilmittelbehörde	Zuständig: VGD.
l. für intermediären Einrichtungen ein Notfallkonzept	Ergänzung betreffend Meldewege medizinische Notfälle (z.B. Flow-Chart)	Zuständig für die Ergänzungen betreffend Meldewege medizinische Notfälle: VGD.

Qualitätsvoraussetzungen Spitex und Behindertenhilfe

2. Zusätzliche Qualitätsanforderungen gemäss qualivista ambulant

Die Einhaltung von Qualitätsanforderungen in den folgenden Bereichen ist zusätzlich zur Einhaltung der Qualitätsrichtlinien für Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Landschaft (BL) in Anlehnung an das Referenzsystem der SODK Ost +1" nachzuweisen (siehe Tabelle im Anhang 1).

- Aktuelle Spitexbewilligung (0101B05)
- Pflegefachverantwortung (0101E03)
- Qualifikation Pflegefachverantwortung (0102B)
- Qualifikation Pflegende (0102D)
- Personaleinsatzplanung Pflegepersonal (0102G02)
- Rechnungswesen (0103A)
- Pflege- und Betreuungskonzept (0201B)
- Pflegebedarf (0201D)
- Pflege- und Betreuungsdokumentation (0201I)
- Medikamentenverwaltung (0201J) - Vorliegen einer Bewilligung, dem Vertrag mit einer Vertragsapothek und sowie dokumentierte Kontrolle durch Vertragsapothek)
- Sicherheitskonzept (0302A) - in Bezug auf Sturzgefährdung und Infektions- und Ansteckungsgefahr)
- Hygienekonzept (0302B)

3. Weitere Anforderungen

- a) Die antragsstellende Institution verpflichtet sich, die KVG-Erträge gemäss den Vorgaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote im BAB auszuweisen. Eine Doppelfinanzierung von Leistungen ist ausgeschlossen.
- b) Die antragsstellende Institution informiert die kantonalen Stellen über die Erfüllung der nachfolgenden weiteren Anforderungen. Diese werden nicht durch den Kanton geprüft.
 - Beitritt zu einem Tarifvertrag für Pflegeleistungen
 - Einführung eines Bedarfsabklärungsinstruments für Pflegeleistungen
- c) Allfällige Datenaufbereitung zuhanden der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen

4. Verfahren

Die Anforderungen, die gemäss den Tabellen 1 und 2 mit der Anerkennung der Behindertenhilfe abgedeckt sind, gelten für Heime mit einer Anerkennung gemäss Behindertenhilfegesetz als erfüllt und werden im üblichen Rhythmus gemäss BHG § 27 resp. BHV § 39 und 40 überprüft.

Die Anforderungen in Zuständigkeit der VGD werden bei Antragsstellung durch das Amt für Gesundheit geprüft. Die Einhaltung der zusätzlichen Qualitätsvorgaben ist mittels externem Audit nachzuweisen. Die Überprüfung erfolgt durch die von der Qualitätskommission bezeichneten Qualitätskontrollstelle.

Die Verantwortung zur Erfüllung der Anforderungen trägt die Heimleitung.

Qualitätsvoraussetzungen

- Fachpersonalquote ist in Verordnung ausgeführt
- Mind. 40% des Personals, welches Pflege ausführt, muss Fachpersonal sein
- Die für die Pflege verantwortlichen Personen müssen zusammen ein Pensum von mindestens 80% haben
- Weitere Informationen zu Pflege/Kompetenzen:
 - [Medizinaltechnische Verrichtungen](#) (Curaviva.ch): Welche Ausbildungen der Sekundarstufe II qualifizieren für das Ausführen medizinaltechnischer Verrichtungen
 - [Praxisempfehlung Kompetenzprofile \(Curaviva BS\)](#)
 - (informative Grundlage, keine offizielles Dokument)

Beilagen für die Organisation:

In Rot, was bereits durch
Anerkennung Behindertenhilfe
abgedeckt ist

1. Statuten der Organisation, soweit vorhanden
2. Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur sowie bei intermediären Einrichtungen über die Anzahl Plätze
3. Betreuungs- und Pflegekonzept
4. Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikationen des Personals (Pflege)
5. Nachweis Selbstauskunft qualivista ambulant (nachreichen)
6. Hygienekonzept
7. Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle (für Pflege)
8. Nachweis der Haftpflichtversicherung
9. Angaben zur pharmazeutischen Betreuung, wenn eine Hausapotheke* geführt wird
10. Für intermediären Einrichtungen ein Notfallkonzept.

Voraussetzungen für Fachpersonen Pflege – Beilagen Leitung der Institution:

1. Aktueller Strafregisterauszug (Original, maximal 3 Monate alt)
 - 1.1. weniger als 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft: Führungszeugnisse aus allen Ländern, in denen Sie in den letzten 10 Jahren einen Wohnsitz hatten
2. Ist ein Strafverfahren gegen Sie hängig?
 Ja bitte auf gesondertem Blatt ausführlich erläutern Nein
3. Für Ausländerinnen und Ausländer
Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung (Kopie)

Beilagen für die pflegefachverantwortliche Personen:

1. Diplom Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder FH oder SRK-anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Diplom (Kopie)
2. Zeugnisse mit genauer Anstellungsdauer über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit (Vollzeit) bei einer gemäss Bundesrecht zur Betätigung für die Krankenversicherung zugelassenen Pflegefachperson, in einem Pflegeheim oder in einem Spital oder in einer Spitex-Organisation (Kopie)
3. Aufstellung der Weiterbildung und der weiteren beruflichen Tätigkeit (lückenlos, im Sinne eines CV)
4. Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (Original)
 - 4.1. weniger als 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft: Führungszeugnisse aus allen Ländern, in denen Sie in den letzten 10 Jahren einen Wohnsitz hatten.
5. Nur falls Frage A = Ja Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons oder Herkunftsstaates
Nur falls Frage A = Ja Unbedenklichkeitserklärung des Herkunftskantons oder Herkunftsstaates
7. Für Ausländerinnen und Ausländer:
 - 7.1. Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung (Kopie)
8. Wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist: Nachweis genügender Deutschkenntnisse (Niveau B2)

Inspektionskonzept (AfG)

Konzept gesundheitspolizeiliche Inspektionen in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton BL

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Zielsetzung	1
3. Mögliche Inspektionen	1
4. Geltungsbereich	2
5. Bezug und Abgrenzung zu Qualivista	2
6. Bereiche und Eingrenzung der Inspektionen	2
6.1. Infektionsprävention in Pflege und Betreuung	2
6.2. Berufsabschlüsse des pflegerischen Fachpersonals (Prüfung vor Ort)	2
6.3. Übersicht einzureichende Unterlagen	3
6.3.1 Prüfung vor Ort	3
7. Zeitliche Rahmenbedingungen	3
8. Terminvergabe	4
9. Berichte	4
10. Gebühren	4
11. Referenzen/ Gesetzliche Grundlagen / Guidelines	4

Dokumentation und Pflegeerfassungsinstrument

- Die Dokumentation muss fälschungssicher (elektronisch sein)
- Das Pflegeerfassungsinstrument kann frei gewählt werden

Übergangszeiten und Prozesse

- Die Übergangszeit beträgt 1 Jahr: Einholen der Bewilligung bis spätestens 31.12.2025

Fragen?

Kontakt

Birgit Baader

Fachberaterin des Kantonsarztes

Leitung Übertragbare Krankheiten und Aufsicht

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Amt für Gesundheit

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

Fragen zu Bewilligung und qualitative Voraussetzungen bitte an: kantonsarzt.@bl.ch

E-Mails mit vertraulichen Daten (insb. Personendaten) bitte an: kantonsarzt-bl@hin.ch

Exkurs Ausbildung Pflegefachkräfte: Unterstützung Finanzierung und Verpflichtung

Caroline Brugger, Amt für Gesundheit



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

FÜR EINE STARKE PFLEGE

Die beiden Basel setzen die Pflegeinitiative gemeinsam um.

SINNVOLLE AUSBILDUNG

STARKE PFLEGE

IN ZUSAMMENARBEIT MIT
Oda Gesundheit beider Basel • Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt • Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler • Schweiz, Berufsverband Pflegefachfrauen und -männer Sektion SKB BS/BL • Curaviva BS, Curaviva BL • Spitex Basel und Spitex Verband Baselland • ASPS Verband der privaten Spitex-Organisationen

IN ZUSAMMENARBEIT MIT
Oda Gesundheit beider Basel • Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt • Schweiz, Berufsverband Pflegefachfrauen und -männer Sektion SKB BS/BL



Gesetzliche Grundlagen der Ausbildungsoffensive

Verfassungsartikel 117b BV

- 1 Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.
- 2 Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl **diplomierter Pflegefachpersonen** für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Bundesrecht

Bundesgesetz und Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Kantonales Recht

BS:

- Gesundheitsgesetz (GesG), § 60a und § 60b, SG 300.100
- Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Pflegeausbildungsförderverordnung, PAFV), SG 310.125

BL:

- **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG BGFAP), SGS 915**
- **Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Verordnung Ausbildungsförderung Pflege, VO EG BGFAP), SGS 915.11**



Drei Handlungsfelder

1. Beiträge an Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen zur Förderung der praktischen Ausbildung von **Pflegefachpersonen HF/FH** und **FaGe** (Beiträge an Akteure)
2. Ausbildungsbeiträge an Studierende Pflege HF und FH («Stipendien»)
3. Beiträge an höhere Fachschulen (HF) zur Förderung der theoretischen Ausbildung



Grundsätzliches Handlungsfeld 1 Förderung der praktischen Ausbildung

Einrichtungen (Akteure) erhalten ab dem 1. Juli 2024 basierend auf den kantonalen gesetzlichen Grundlagen gemäss ihrer jeweiligen Berechtigung Beiträge.

Beiträge an Einrichtungen:

- 300 Franken pro geleistete Ausbildungswoche Pflege HF und FH
- 1'800 Franken pro geleistetes Ausbildungsjahr FaGe EFZ

Pflichten:

- Jährliche Teilnahme an der Ausbildungspotenzialberechnung (APB) (durch OdA Gesundheit beider Basel durchgeführt)
- Erbringen von Ausbildungsleistungen im Bereich FaGe und Pflege HF/FH gemäss den Ergebnissen der APB
 - $\text{Vollzeitäquivalente} \times \text{Standardwert} \times \text{Gewichtung}$
- Jährliches Reporting der Ausbildungsleistung an die Kantone in Form eines Ausbildungskonzepts



Was sind Einrichtung gemäss EG BGFAP

Der Grundsatz ist, dass nur jemand Beiträge erhält, der ebenfalls einer Ausbildungsverpflichtung unterliegt.

Einer Ausbildungsverpflichtung unterliegen nur Listenspitäler, Institutionen mit bewilligten Betten auf der kantonalen Pflegeheimliste, sowie Einrichtungen mit einer sogenannten Spitexbewilligung (Organisationen mit kantonaler Betriebsbewilligung und Hauptsitz im Kanton BL).

Behinderteninstitutionen, welche weder eine Spitexbewilligung noch bewilligte Betten auf der Pflegeheimliste haben, **aber dennoch ausbilden**, können sich zur individuellen Abklärung direkt an den Kantone wenden



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

6. Fragen?



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.chance-gesundheit.ch



Grundsätzliches zu Handlungsfeld 2

Studierenden erhalten ab dem 1. Juli 2024 basierend auf den kantonalen gesetzlichen Grundlagen gemäss ihrer jeweiligen Berechtigung Beiträge.

1. Ausbildungsbeiträge an Studierende HF/FH mit Studienbeginn ab 1. Juli 2024 die folgende Kriterien erfüllen:

- Sind mindestens 25 Jahre alt oder
- Haben bereits eine Berufslehre abgeschlossen und waren seither mindestens 2 Jahre finanziell unabhängig oder
- Üben elterliche Betreuungs- oder Unterhaltspflichten aus

Beiträge:

- Vollzeitausbildungen: CHF 24'000 pro Ausbildungsjahr
- Teilzeitausbildungen: CHF 18'000 pro Ausbildungsjahr
- Zuzüglich CHF 10'000 pro Ausbildungsjahr für jedes Kind, für welches Betreuungs- oder Unterstützungspflicht besteht



Grundsätzliches zu Handlungsfeld 2

Studierenden erhalten ab dem 1. Juli 2024 basierend auf den kantonalen gesetzlichen Grundlagen gemäss ihrer jeweiligen Berechtigung Beiträge.

1. Ausbildungsbeiträge an Studierende HF/FH mit Studienbeginn ab 1. Juli 2024 die folgende Kriterien erfüllen:

- Sind mindestens 25 Jahre alt oder
- Haben bereits eine Berufslehre abgeschlossen und waren seither mindestens 2 Jahre finanziell unabhängig oder
- Üben elterliche Betreuungs- oder Unterhaltspflichten aus

Beiträge:

- Vollzeitausbildungen: CHF 24'000 pro Ausbildungsjahr
- Teilzeitausbildungen: CHF 18'000 pro Ausbildungsjahr
- Zuzüglich CHF 10'000 pro Ausbildungsjahr für jedes Kind, für welches Betreuungs- oder Unterstützungspflicht besteht



Kanton Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement

Kanton Basel-Landschaft | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kontakt

Caroline Brugger Schmidt, MLaw

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Amt für Gesundheit, Abteilung Alter

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

T 061 552 59 84

caroline.brugger@bl.ch